



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Obsteig vom 13.12.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer

(konsolidierte Fassung vom 01.01.2023, laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022)

### § 1

#### Hundesteuer

Die Gemeinde Obsteig erhebt eine Hundesteuer.

### § 2

#### Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für das Halten eines jeden Hundes im Gemeindegebiet, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 65,- Euro.
- (2) Der Mehrbetrag für das Halten eines jeden weiteren Hundes beträgt Euro 130,00
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### § 3

#### Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres und ist unabhängig vom Beginn der Hundehaltung für das ganze Kalenderjahr fällig.

### § 4

#### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. April eines jeden Jahres.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung *Festsetzung der Hundesteuer vom 12.12.1991* außer Kraft.

